

Liestal, 30. Mai 2023/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2023/222</b>
<b>Motion</b>	von Hanspeter Weibel
Titel:	<b>Demokratie in den Gemeinden: Gleiche Bürgerrechte für alle in allen Gemeinden</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Die Erlassgeber gewähren nach § 47a Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KVBL; SGS [100](#)) den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und können für sie unterschiedliche Regelungen vorsehen (Variabilität). Den Gemeinden sind bei der Regelung und dem Vollzug ihrer Aufgaben diejenigen Handlungsspielräume einzuräumen, welche sie aufgrund ihrer individuellen Gegebenheiten haben müssen. Der Gesetz- und der Verordnungsgeber haben deshalb darauf zu achten, dass auch den Gemeinden zugestanden wird, dort unterschiedliche Regelungen erlassen zu dürfen, wo es keiner strikten Einheitlichkeit zwischen den Gemeinden bedarf.

Der Motionär führt in seinem Vorstoss nicht auf, wie eine Vereinheitlichung der aufgelisteten «Bürgerrechte» erfolgen soll respektive welche der jeweiligen Vereinheitlichungs-Varianten durch ihn anvisiert werden. Dies wird besonders deutlich am Beispiel von § 47 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS [180](#)): Diese Bestimmung sagt aus, dass sich die Gemeindeversammlung zusätzliche Befugnisse, welche nach § 70 Absatz 2 GemG Sache des Gemeinderats wären, selbst zuweisen kann. Die Befugnisse sind im Gesetz jedoch nicht abschliessend definiert. Eine Vereinheitlichung würde demnach unweigerlich bedeuten, dass man § 47 Absatz 2 GemG abschaffen müsste, was wiederum einem unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie gleichkäme. Auch in Bezug auf die weiteren aufgelisteten Bestimmungen – § 67a, § 120, § 121 Absatz 2 und § 122 Absatz 2<sup>bis</sup> GemG sowie § 30 Absatz 2 und § 46 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS [120](#)) – ist anzumerken, dass auch bei diesen jeweils unklar ist, welche Art und Weise einer Vereinheitlichung (Einführung, Abschaffung, Teileinführung) der Motionär verfolgt oder bevorzugt.

Schliesslich ist festzustellen, dass das Anliegen betreffend Einführung des obligatorischen Initiativrechts (§ 47a, § 49a und § 122 GemG) derzeit bereits in der Motion Nr. [2023/209](#) behandelt und das Thema der erforderlichen Unterschriften für das fakultative Referendum (§ 49 GpR) seinerzeit bereits im Rahmen der Motion Nr. [2022/702](#) am 16. Februar 2023 vom Landrat abgelehnt wurde.

Grundsätzlich steht der Regierungsrat der Tatsache, dass der Umfang der politischen Mitwirkungsrechte derzeit davon abhängt, in welcher Einwohnergemeinde eine stimmberechtigte Person wohnt, kritisch gegenüber. Gleichzeitig anerkennt er den erst 2017 ergangenen, bewussten Entscheid des Gesetzgebers, im Bereich Initiativrecht eine variable Lösung zu bevorzugen und erachtet es vor diesem Hintergrund als problematisch, eine «top down»-Regelung einzuführen, die Vari-

abilität der Gemeinden massiv einzuschränken und damit einer – von der Politik stets kritisch betrachteten – Zentralisierung Vorschub zu leisten. Die Frage, ob an diesem im Jahre 2017 getroffenen Grundsatzentscheid festgehalten, oder ob eine einheitliche Regelung verankert werden soll, ist letztendlich ein politischer Entscheid des Gesetzgebers. Zumindest wären vor diesem Hintergrund die obengenannten Fragen zu klären sowie die Gemeinden einzubeziehen.

Schliesslich sei auf die in der [LRV](#) zum Postulat 2020/623 «Demokratie in den Gemeinden: Instrumente» festgehaltene Schlussfolgerung zu verweisen, wonach der Regierungsrat eine Änderung der derzeitigen rechtlichen Grundlagen in den entsprechenden Bereichen nicht als zweckmässig oder zielführend ansieht und somit zum heutigen Zeitpunkt keinen ausgewiesenen Bedarf für eine Revision des Gemeindegesetzes verortet.